

## 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Norderwiesen

Nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Norderwiesen vom 01. Dezember 2009 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 21. Juni 2010 wird gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405 ff) i. V. m. § 34 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Norderwiesen folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

### Artikel I

§ 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 2 weitere Mitglieder als Beisitzer an.“

### Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg in Kraft.

Beschlossen durch den  
Verbandsausschuss:  
Hollingstedt, den 01.12.2009



Uwe Wolf  
Verbandsvorsteher

Ausgefertigt:  
Hollingstedt, den 11. Okt. 2010



Uwe Wolf  
Verbandsvorsteher

Genehmigt:  
Schleswig, den 21. Juni 2010  
Der Landrat des Kreises Schleswig-  
Flensburg als Aufsichtsbehörde  
Im Auftrag



Ralf Petersen

Bekannt gemacht:  
Schleswig, den 28. Okt. 2010  
Der Landrat des Kreises Schleswig-  
Flensburg als Aufsichtsbehörde  
Im Auftrag



Ralf Petersen